

# § 7 W-PVG Dienststellenausschuss (Vertrauenspersonen)

W-PVG - Wiener Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.08.2025

1. (1)In jeder Dienststelle sind Vertrauenspersonen zu wählen. Die Anzahl der Vertrauenspersonen beträgt bei jeder Dienststelle mit

- 5 bis 9 Bediensteten eine,
- 10 bis 19 Bediensteten zwei,
- 20 bis 50 Bediensteten drei,
- 51 bis 100 Bediensteten vier,
- 101 bis 200 Bediensteten sieben.

Bei Dienststellen mit mehr als 200 Bediensteten erhöht sich die Anzahl der Vertrauenspersonen für je weitere 100 Bedienstete um eine, bei Dienststellen mit mehr als 1000 Bediensteten für je weitere 400 Bedienstete um eine. Bruchteile von Hundert bzw. Vierhundert werden voll gerechnet.

1. (2)Bei Anwendung des Abs. 1 ist die Anzahl der wahlberechtigten Bediensteten der Dienststelle § 13 Abs. 2) maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Bediensteten der Dienststelle ist auf die Anzahl der Vertrauenspersonen während deren Funktionsdauer ohne Einfluß.

In Kraft seit 01.08.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)